

16. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Mahd vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
4. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten;
6. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nrn. 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni oder häufiger als zweimal jährlich mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;

19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1303

471

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Reste eines ehemals ausgedehnten Wiesenzuges in der Aitaue des Rheins nordwestlich von Biblis werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ besteht aus Flächen der Fluren 6 und 8 in Teilen der Gewanne „Die Vierzehner“, „Das Schmittcheseck“ und „Lochwiesen“ in der Gemarkung Biblis, Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 51,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Stromtal- und Niederungswiesen im Naturraum Nördliche Oberrhein-niederung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland, die schonende Behandlung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie die Umwandlung des Pappelbestandes in einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand.

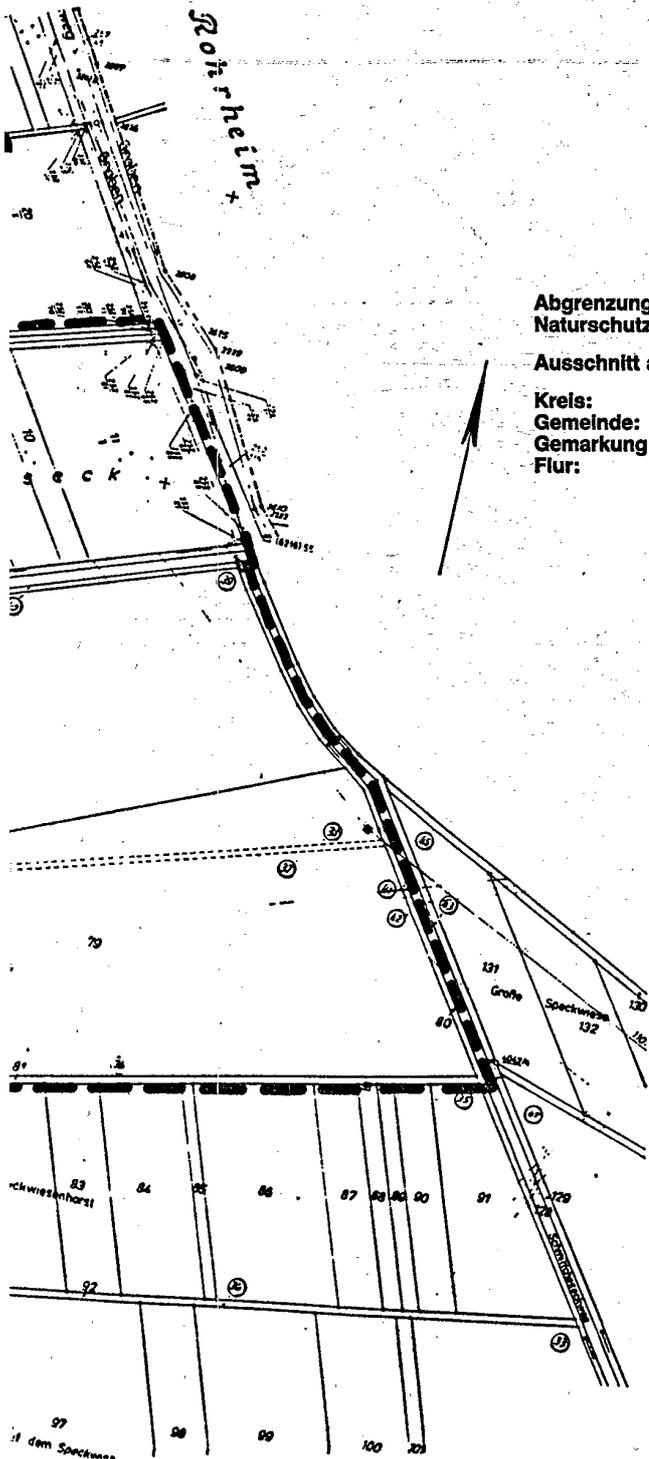
## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder



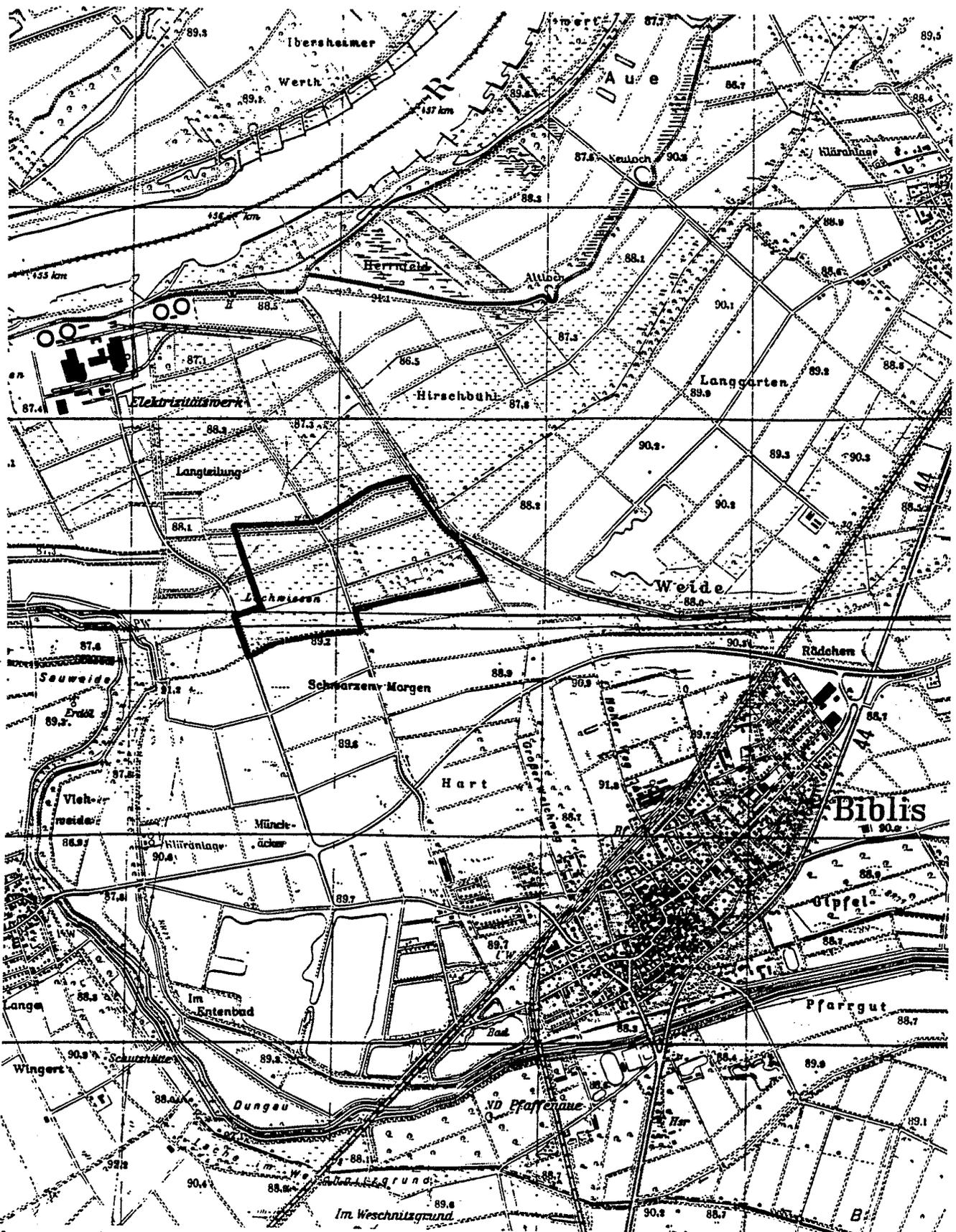
Landkreis Bergstraße  
Gemarkung Biblis



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 25. Mai 1992 über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Kreis: Bergstraße  
Gemeinde: Biblis  
Gemarkung: Biblis  
Flur: 6 und 8



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nrn. 6216/6316,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über  
das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“

- Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
  13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
  14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
  16. Tiere weiden zu lassen;
  17. Hunde frei laufen zu lassen;
  18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Mahd an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar unter Abtransport des Mähgutes und Aushubmaterials ohne Verbreiterung oder Sohlenvertiefung der Gräben;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in stehenden Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1307

472

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“ vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die zwischen Rimbach und Mörlenbach gelegenen Feuchtwiesen in der Aue der Weschnitz werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue bei Rimbach und Mörlenbach“ besteht aus Flächen der Fluren 3, 16 und 17, Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach, und der Fluren 17 und 18, Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 21,73 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen ökologisch wertvollen Abschnitt der Weschnitzaue innerhalb des Naturraums Vorderer Odenwald zu sichern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Auewiesen, Feuchtbrachen, Röhrichtern und Rieden sowie der naturnah mäandrierenden Weschnitz mit ihrem weitgehend intakten Ufergehölzbestand und Ufersäumen. Pflegeziel ist die Extensivierung der Wiesenutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland und die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Bachbiozöten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;